VERORDNUNG (EWG) Nr. 2406/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1986

zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für August 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (1), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 gilt folgendes: Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem in Spanien im Wirtschaftsjahr 1984/85 geltenden Sojaölpreis einerseits und dem Preis dieses Öls auf dem Weltmarkt, erhöht um die von Spanien bei der Einfuhr aus Drittländern erhobenen Zölle andererseits, festgesetzt.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 wird für August 1986 auf 464,87 ECU je Tonne Öl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.